

Medieninformation

5/2018

Verwaltungsgericht Meiningen

Der Pressesprecher
RiVG U. Läger

Durchwahl:
Telefon 03693 509-365
Telefax 03693 509-399

postvwvgme@thfj.thueringen.de

Presseerklärung: Zur geplanten Versammlung "Tage der nationalen Bewegung - Musik und Redebeiträge für Deutschland " auf einem Privatgrundstück in Themar vom 08. bis 09. Juni 2018

Meiningen
1. Juni 2018

Beschluss des VG Meiningen vom 01. Juni 2018 (Az.: 2 E 835/18 Me)

Die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen hatte sich in einem Eilverfahren mit einer für den 8. Juni von 16:00 bis 1:00 Uhr und am 9. Juni 2018 von 9:30 bis 1:00 Uhr angemeldeten Veranstaltung zu befassen, die unter dem Motto angemeldet wurde: "Tage der nationalen Bewegung - Musik und Redebeiträge für Deutschland".

Der Landkreis Hildburghausen hatte in seinem Bescheid vom 13.03.2018 die für den 8. und 9. Juni 2018 geplante Veranstaltung verboten. Der Veranstalter legte gegen das Verbot mit Schreiben vom 22.03.2018 Widerspruch ein.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid 28.05.2018 zurück und ordnete die sofortige Vollziehung der Verbotsverfügung vom 13.03.2018 an. In der Begründung wurde u. a. darauf hingewiesen, dass sich die Verbotsverfügung auf § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz stütze (BNatSchG) und die "Feuchtwiese bei Themar" sehr wertvolle, artenreiche Vegetationszonen umfasse, die von zahlreichen Kleinvogelarten, als Brut- und Rastgebiet genutzt werde (seltene und/oder gefährdete Vogelarten, wie Bekassine, Blau- und Braunkelchen, Schlagschwirl, Wendehals und Wiesenpieper). Der Veranstaltungsort werde regelmäßig sowohl als Nahrungshabitat von Wiesenpieper und Feldlerche als auch als Bruthabitat genutzt und befinde sich in den Brutrevieren streng geschützter Greifvogelarten (Baumfalke, Rotmilan, Wespenbussard). An den Felswänden des "Eingefallenen Berges" im Südwesten der Veranstaltungsfläche in weniger als 1.000 m Entfernung brüteten Wanderfalke und Uhu. In dieser Region beherberge die Werra Gebirgsbachvögel

Verwaltungsgericht
Meiningen
Lindenallee 15
98617 Meiningen

www.vgme.thueringen.de

(Eisvogel und Gebirgsstelze) und extrem seltene Brutvögel (Gänsesäger). Bei Begehungen durch die Untere Naturschutzbehörde hätten insgesamt mehr als 30 Vogelarten (größtenteils mit brutverdächtigem Verhalten) und bei einigen auch Brut nachgewiesen werden können. Von der geplanten Versammlung gehe eine erhebliche Störung der beschriebenen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) in Form von Scheuchwirkungen und Vergrämungseffekten durch Lärmemissionen aus. Da es für die Bewertung von erheblichen Störungen für seltene Vogelarten keine messbaren Grenzwerte (db A) gebe, sei die Festlegung eines bestimmten Grenzwertes sinnlos. Die Verwendung von Lärmschutzplänen könne eine erhebliche Störung der Vogelarten während des Auf- und Abbaus und des zu erwartenden Zustroms von Versammlungsteilnehmer nicht verhindern. Im Rahmen der Interessenabwägung müsse daher das Interesse an der Durchführung der Versammlung zurücktreten.

Dem dagegen vom Anmelder der Veranstaltung am 29.05.2018 eingereichten Eilantrag hat die 2. Kammer des Verwaltungsgericht Meiningen mit Beschluss vom 01.06.2018 stattgegeben.

Zur Begründung hat die Kammer in ihrem Beschluss im Wesentlichen ausgeführt, der Antragsgegner habe die Versammlung im Hinblick auf eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu Unrecht verboten. Für eine "erhebliche Störung" i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liege keine ausreichende "Gefahrenprognose" vor. Aus den vorhandenen Stellungnahmen in den Unterlagen des Antragsgegners ergäbe sich nicht, dass bei Durchführung der Versammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine solche Störung geschützter Vogelarten ausgelöst werde, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nicht unwahrscheinlich machen werde.

Da somit schon keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach dem Bundesnaturschutzgesetz bestünden, sei dem Antrag im Hinblick auf die grundrechtlich geschützte Versammlungsfreiheit stattzugeben und die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen gewesen.

Der Pressereferent

RiVG Läger